ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 1. Freitag, 3. Januar — Пятница, 3. Января **1858.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи но имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Анисима Тимофѣева Спиридонова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 13. Іюня 1858 года въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 805. 3

Рига въ Ратгаузѣ 13. Декабря 1857 года.

Aufruf von Erben.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Anissim Timofejew Spiridonow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. Juni 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 805.

Riga-Rathhaus, den 13. December 1857. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Лиггера Рейнольда Зоммера съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей Публикаціи и не позднѣе 16. Іюня 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 807. 3

Рига въ Ратгаузѣ 16. Декабря 1857 года.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Liggers Reinhold Sommer irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 16. Juni 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 807. 3

Riga-Rathhaus, den 16. December 1857.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 3. Января 1858. **№ 1.** **Freitag**, den 3. Januar 1858

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губерниск. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Der Instinkt der Geselligkeit.

Während einzelne Instinkte, fast allen Thieren gemeinsam zukommen, giebt es zwei besondere Instinkte, die nur bei einzelnen Thieren vorkommen und bei andern fehlen. Es sind dies die Instinkte der Geselligkeit und der Wanderung.

Diese beiden Instinkte sind insofern mit einander verbunden, als der Instinkt der Wanderung meist immer den Instinkt der Geselligkeit voraussetzt; denn wenn es auch Thiere giebt, die an Ort und Stelle einsam und ungesellig leben, so sammeln sie sich doch zu einer ganzen Gesellschaft, sobald sie eine Wanderung antreten, und führen während der Wanderung ein Leben, das entschieden den Charakter einer organisirten Gesellschaft an sich trägt.

Man kann daher annehmen, daß jedem Wanderthiere der Trieb der Geselligkeit beiwohne, während nicht immer mit dem Triebe der Geselligkeit auch die Wanderlust vorhanden ist.

Im Allgemeinen ist der Geselligkeitstrieb mit einem hohen Grade von Kunsttrieb verbunden. Derselbe Instinkt, der Thiere anleitet, in großer Gemeinschaft mit ihres Gleichen zu leben, derselbe lehrt sie auch, Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten und gemeinsame Arbeiten auszuführen. Mit dem Instinkt der Geselligkeit ist immer der Instinkt des künstlichen Schaffens verbunden. Wenn Thiere bei einander leben, erhalten Wohnung, Arbeit, Lebensweise, Vertheidigung und Angriff und Jugenderziehung immer einen ganz bestimmten eigenthümlichen Charakter, der an menschliche Kultur erinnert. Die Thiere bilden einen Staat, der zum Theil auf die geschlossene Familie, zum Theil auf die freie Gesellschaft gegründet, zum Theil gemischten Charakters ist.

Darum darf man auch die Vereinigung von Thieren zu einem gemeinsamen Zwecke nicht mit dem Instinkt der Geselligkeit verwechseln. Sowohl Wölfe wie Hyänen vereinigen sich oft zu gemeinsamen Raubzügen, und während des Zuges schaaren sich noch mehr an, so daß sie gemeinschaftlich ihre Jagd machen; aber sie leben nicht bei einander, sondern trennen, ja befeinden sich, sobald der gemeinschaftliche Jagdzug vollbracht ist. Es ist offenbar, daß sie nicht vom Geselligkeitstriebe, sondern von dem bei jedem Einzelnen gleich starken Triebe des Hungers gemeinsam zu einer Handlung, die diesem Triebe Befriedigung verspricht, angehalten werden. Ist der Hunger gestillt, so hat das Band der Gemeinsamkeit auch aufgehört. — Ganz wie der Angriff und der Raubzug vereinigt oft auch der Trieb der Vertheidigung eine Masse gleicher Thiere und läßt sie für einen Augenblick eine geschlossene Gesellschaft bilden, die ihren Zweck nach einem bestimmten Plane durchführt. So z. B. lebt das Pferd in der Wildniß zwar in Gemeinschaft mit seines Gleichen aber sie bilden deshalb immer noch nicht eine Gesellschaft denn sie führen keinen gesellschaftlichen Zweck aus. Sobald sie jedoch von Raubthieren angegriffen werden, vereinigen sie sich sofort zu einer Vertheidigungsgesellschaft schließen zu diesem Zweck einen Kreis, indem sie sich alle mit den Köpfen an einander stellen und einen Ring bilden, in dessen innerem Raume Kopf an Kopf sich befindet, und dessen Außenseite von den Hintertheilen der Pferde gebildet wird, so daß die Hinterbeine, die Hauptvertheidigungswaffe der Pferde, ringsherum eine Waffenmauer bilden, die so leicht kein Raubthier durchbrechen kann. Bemerken die Pferde, die den Kopf zwischen den Vorderbeinen halten, um die Feinde beobachten zu können, bemerken sie, daß ein Pferd trotzdem den Raubthieren zum Opfer gefallen ist, so schließen sie sofort wieder den Kreis und füllen die Lücke, die dadurch entstanden ist, aus.

Es läßt sich gar nicht verkennen, daß hier schon ein gesellschaftlicher Zweck zum Vorschein kommt, der bei weitem höher steht, als die Vereinigung der Raubthiere zu einem Raubzuge, auch hat man bei den Pferden insofern eine wirkliche Organisation ihrer Vertheidigungsgesellschaft bemerkt, als sie die schwachen und die jungen Pferde oft in die Mitte des Kreises nehmen. Gleichwohl ist diese Organisation nur für einen bestimmten Zweck vorhanden, und man kann deshalb diesen Gesellschaftsinstinkt immer nur noch als einen untergeordneten erkennen.

Ein höherer Grad des Gesellschafts-Instinkts thut sich an solchen Thieren kund, die zwar nicht in Geselligkeit und mit gemeinschaftlichem Eigenthum leben, aber doch ihre Wohnungen unter gemeinschaftlichem Dache einrichten. Am Vorgebirge der guten Hoffnung lebt eine Gattung Sperlinge, denen man den Namen Republikaner gegeben hat. Sie bauen zu vielen Tausenden ein einziges ungeheures Schirmdach um den Stamm eines hohen Baumes, so daß der Baum mit dem Dache wie ein ungeheuer riesiger aufgespannter Regenschirm aussieht; und in diesem Dache hat jeder Vogel sein besonderes Nest. Sie besitzen also zwar ein gemeinschaftlich erbautes Eigenthum, aber sie leben nicht gemeinschaftlich, theilen weder ihren Ueberfluß noch ihren Mangel und scheinen nur den Raum unter dem Dache gemeinschaftlich zu benutzen.

Wo der Trieb der Geselligkeit noch weiter ausgebildet ist, da bemerkt man, daß die Thiere ihre Wohnungen vor den Nachbarn nicht absperren, sondern sie wo möglich durch Gänge mit einander in Verbindung setzen. So zeigt es sich bei den Kaninchen. Wenn man zwei Kaninchen-Familien nicht gar zu weit von einander ihre Wohnung in die Erde graben läßt, so bemerkt man bald, daß sie

aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen werden haben. 1

Schloß-Lemsal-Gemeindeg. 18. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zu den Gemeinden der im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Loddiger und Ayasch gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens 16. Januar k. J. bei ihren Gemeindegerichten zur Aufnahme in die 10. Reichs-Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten über ihren Familienbestand sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. Nr. 57. 1

Loddiger- und Ayasch'sches-Gemeindegericht, den 4. December 1857.

* * *

Die Dörptsche Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen fordert sämmtliche außerhalb ihrer resp. Gemeinden der unten bezeichneten Kronbesitzlichkeiten dieses Bezirks sich befindenden, zu denselben jedoch angeschriebenen Gemeindeglieder hiemit auf, sich allerspätestens bis zum 1. Februar 1858 bei den resp. Gutsverwaltungen ihre Hingehörigkeit Behufs ihrer und etwa ihrer Familienglieder Anschreibung zur X. Seelenrevision ganz unausbleiblich zu melden, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, als verschollen notirt zu werden und allen denen damit verbundenen Nachtheilen, Schäden und Kosten zu unterliegen.

Ingleichen werden diejenigen städtischen Polizeibehörden, Gutsverwaltungen und andere landischen Besitzlichkeiten und Dienstherrschaften, wo und bei denen sich dergleichen Individuen von Krongütern des Dörptschen Bezirks befinden sollten, desmittelst ersucht, dergleichen Leute nur dann bei sich zu dulden, wenn sie, außer ihren anderweitigen Legitimationen, auch nachweisen können, zur X. Seelenrevision verzeichnet zu sein.

Die dies betreffenden Kronbesitzlichkeiten sind die Krongüter: Anrepshoff, Awwinorm, Bischoffshoff, Camelecht, Alt-Cafferitz, Neu-Cafferitz, Falkenau, Flemmingshoff, Hahnhoff, Heimadra, Jlmjerw, Kastolatz, Knippelshoff, Alt-Koiküll, Klein-Koiküll, Schloß Lais, Marienhoff, Alt-Nüggen, Schloß Odenpäh, Klein-Ringen, Tammenhoff, Timmofer, Spankau, Uhlfeldt, Werrohoff und Wottigfer. Nr. 973.

Dorpat, den 13. December 1857. 1

* * *

Das Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Alt-Kalzenauschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Fehteln ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Fehtelnschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Fehteln, den 6. December 1857. 1

* * *

Von dem Gemeindegerichte der Güter Karrasky und Schwarzhof werden hiermit sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde mit und ohne Legitimationen lebende zu den im Werroschen Kreise und Cannapaehschen Kirchspiele belegenen Privat-Gütern Karrasky und Schwarzhof gehörige Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert, wegen der Aufnahme zur 10. Seelen-Revision bis zum 1. Januar 1858 persönlich hierselbst zu melden und über ihren Familienbestand von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen, widrigenfalls selbige als verschollen in den Listen verzeichnet werden, und die sich später melden, haben die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu tragen. Die competenten Autoritäten werden gleichzeitig ergebenst ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken lebenden privat Karraskyschen und Schwarzhofschen Gemeindeglieder in der oben angegebenen Frist anherzusenden und ihnen ohne Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Seelen-Revision keinen Aufenthalt zu gestatten.

Karrasky, am 2. Dec. 1857. Nr. 60. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenen Gutes Lisden gehörenden aber außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder und zwar namentlich: Indrick Puschka, Indrick Snikker, Wittwe Lihse Straus nebst Töchter Minna, Julie Charlotte und Leonore, und Anna Dorothea Bahrmann werden aufgefordert, sich sofort und zwar spätestens bis Ende dieses Monats, zu ihrer Anschreibung zur 10. Seelenrevision

bei diesem Gemeindegerichte einzufinden, widrigenfalls sie als verschollen betrachtet und von dieser Revision ausgeschlossen werden sollen. 1
Lisden-Gemeindegericht, den 6. December 1857.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Schloß-Jürgensburg werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende Glieder männl. als weibl. Geschlechts desmittelst aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den genügenden Beweisen ihres gegenwärtigen Familienbestandes, hierselbst zu melden. Zugleich fordert das Jürgensburgsche Gemeindegericht die im Jahre 1850 verzeichneten Individuen, deren Aufenthalt unbekannt, als: Friedrich Grünblatt und Anna Grünblatt hiemit zu bemerkter Zeit zur Revision und Berichtigung ihrer Abgaben persönlich auf, widrigenfalls die Nichterschienenen aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und in die ukasenmäßige Strafzahlung verfallen werden.

Sämmtliche resp. Polizeiautoritäten und resp. Dienstherren werden ersucht und aufgefordert, die zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindeglieder von dieser Anordnung in Kenntniß setzen und selbige unter keinem Vorwande ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision dulden zu wollen. 1
Jürgensburg, den 20. November 1857.

* * *

Alle Individuen ohne Ausnahme, sie mögen legitimirt oder nicht legitimirt sein, die zu der Bauergemeinde des im Walkschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Neu-Adlehn gehören, werden verwarnend aufgefordert, sich sofort und allerspätestens bis zum 10. Januar 1858 Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Reichs-Seelen-Revision bei dem Neu-Adlehnschen Gemeindegerichte, versehen mit den erforderlichen Familien-Verzeichnissen zu melden, oder aber gewärtig zu sein, daß gegentheils auf sie und auf Diejenigen, die sie ohne Nachweise über die geschehene Anschreibung dulden sollten, die gesetzlichen Verantwortlichkeiten fallen werden. 2
Neu-Adlehn-Gemeindegericht, den 10. December 1857.

* * *

Der Eigenthümer eines in den ersten Tagen dieses Monats bei starkem Sturme am Stintsee auf dem Grunde des Ballod-Gesindes angetriebenen großen Boots wird hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist bei der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts zu melden. 2
Riga, den 24. December 1857. Nr. 1351.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Von dem Gemeindegerichte des im Rigaschen Kreise und Ascheradenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Schloß-Ascheraden (lett. Aiskfauklé) werden sämmtliche zur hiesigen Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts, welche außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren hiedurch aufgefordert, behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen sich hierselbst zu melden haben. Zugleich wird der seit 6 Jahren paßlos unter dem Gute Nurmenhausen im Kaperaudsin-Gesinde sich aufhaltende August Lange, bis zu der bezeichneten Frist sich persönlich wegen seiner Verzeichnung zur Revision und Berichtigung seiner rückständigen Abgaben hierselbst einzufinden haben; alle Diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet und bei späterer Meldung sich selbst den daraus entstehenden Schaden beizumessen haben. Nr. 93.
Schloß-Ascheraden, Gemeindegericht, den 18. December 1857. 2

* * *

Es werden alle zur Hirschen-Helfreichshofschen deutschen Colonie angeschriebenen, sich außerhalb derselben aufhaltenden Gemeindeglieder, hiemit angewiesen und aufgefordert, sich ganz unausbleiblich bis zum 20. Januar a. f. Behufs der Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, bei dem Hirschenhofschen Colonie-Schulzenamte, versehen mit den erforderlichen Attestaten über ihre Familienzahl zu melden, oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumung alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden — zurückfallen wird.
Colonie-Schulzenamt zu Hirschenhof, den 5. December 1857. Nr. 896. 2

Immobilien-Verkauf.

Auf Anordnung der Livl. Gouvernements-Versorgungs-Commission soll das Wendensche Krons-Vorraths-Magazins-Gebäude mit dem dazu gehörenden Grundplatze am 27. und 30. Januar 1858 bei dem Wendenschen Rathe meistbietend verkauft werden, und werden etwaige Kaufliebhaber aufgefordert sich an den bezeichneten Tagen bei dem Wendenschen Rathe zeitig einzufinden.

Die speciellen Bedingungen liegen in der Kanzelei der Livl. Gouvernements-Versorgungs-Commission und des Wendenschen Rathes täglich zur Kenntnißnahme aus.

Den 21. December 1857.

По распоряженію Лифляндской Коммиссіи Народнаго Продовольствія 27. и 30. Января 1858 г. въ Венденскомъ Магистратѣ будетъ продаваться съ публичнаго торга казенное строеніе запаснаго Магазина въ г. Венденѣ, почему желающіе купить оное симъ приглашаются, благовременно явиться въ Венденскій Магистратъ въ вышеозначенные дни.

Спеціальныя кондиціи могутъ быть расматриваемы въ Канцеляріяхъ Лифляндской Коммиссіи Народнаго Продовольствія и Венденскомъ Магистратѣ.

21. Декабря 1857 г.

Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag den 13. Janüar 1858 und die folgenden Tage um 5 Uhr 1 Nußbaum-Billard mit eichener Platte, diverse Möbeln, worunter Sophas, Stühle, Kommoden, Schränke ꝛc., Wäsche, kupferne Kessel und Kasserolen ꝛc. im ehemaligen Pfefferkornschen Gasthause, Haus Germanow, Kalkstraße neben Stadt London, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Büreau-Billet des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen des Grenadier-Regiments des Prinzen Friedrich der Niederlande Alexander Stscheglow, d. d. 21. Februar 1857, Nr. 58, giltig bis zum 21. Februar 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Preuß. Unterthan Schneidergesell Wilhelm Waselowsky, Malergesell Julius Hempel, Preuß. Unth. Kaufmann Ferdinand Ahrend, Preußischer Unth. Barbiergehülfe Carl Slatgawski, 3

Preuß. Unterthanin Gensd'armenfrau Mathilde Bergander, 2

Pr. Unt. Sattlergesell Beisak Aron Jossel Cohn, Pr. Unt. Gärtner August Hermann Müller, Pr. Unt. Steuermannswittwe Charlotte Amalie Giese, Sächs. Unt. Zeugschmiedegesell Carl Heinrich Bernhardt, 1

nach dem Auslande.

Christian Theodor Kühnert, Pawel Michailow, Moritz Eduard Herzberg, Fedor Wassiljew Golowanow, Eduard Fischer, Preuß. Unth. Knopfschlägergesell August Buchert, Anna Catharina Meyer nebst Tochter Charlotte Louise und Sohn Heinrich Theodor, Diedrich Carl Hermann, Ernst Gustav Strohm nebst Frau und Kindern, Carl Friedrich Kühnert, Hermann Rudolph Michelsohn, Terenti Saweljew Kolesnikow, Friederica Saß, Christian Jürgensohn nebst Kindern, Maria Mathilde Folin, Emilie Louise Ranitz, Andreas Johann Bulkowsky, Wittwe Marja Trafimowa, Georg David Preßler nebst Frau, Grigory Andrejew, Ignaty Iwanow, Ikow Trusewitsch, Ustin Pachomow, Leon Jacowlew, Marja Petrowa Jefremowa, Carl Friedrich Weinberg, Carl Bernhard Lapping, Otto Josephy, Nicolai Jacobs nebst Frau, Tischlergesell Johann Kugelberg, Michael Siering, Mowscha Itzka Abramow Hurwitsch, Meyer Theodor Bredau, Praskowja Jakowlewa, Wittwe Friederike Woche, Kiril Iwanow, Anton Pachow Schimkewitsch nebst Frau, Fedosja Maximowa Sokolowa, Peter George Grünberg, Adelbert Radsewsky, Peter Wasiljew Heinrich Hermann Halbeguth, Marfa Leonowa, Kaufmann Jacob Sacks, Peter Mölder, Ebräer Eliasch Gerschanowitsch Finkelmann, C. W. Seebode, George Bugnewitz, Christian Bugnewitsch, Friedrich Heinrich Otto Rheb, Emil Kleinberg, Pawel Petrow Plewkow, Ustina Pachomowa Gusarenko, George Siegfried, Schneidergesell Robert Witte, Philimon Fedorow Posnäkow, Johann Eduard Franz Bunitz, Israel Boruchowitsch Hurwitsch, Jankel Michelewitsch Kahan, Nikolai Maximow Leo, Wittwer Wasily Rehfeldt,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Die nächste Nummer der Gouvernements-Zeitung erscheint Mittwoch, den 8. Januar 1858.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, отставшееся послѣ умершаго Рижскаго купеческаго брата Павла Кузьмина Панина, съ тѣмъ чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 5. Іюня 1858 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 5. Декабря 1857 г.
№ 785. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmannsbruders Pawel Kusmin Panin irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 5. Juni 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 5. December 1857.
Nr. 785. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, отставшееся послѣ умершей вдовы купца и Старшины большой гильдіи Юліи Зеземанъ фонъ Зомницъ урожденной Либштейнъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свой доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіи шести мѣсяцевъ считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 13. Іюня 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 13. Декабря 1857 года. № 804. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Kaufmannswittwe und Aeltestin der großen Gilde Juliane Seesemann von Somnitz, geb. Liebstein, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. Juni 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

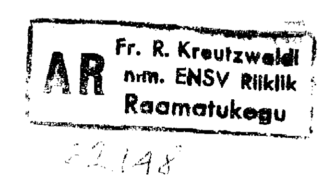
Riga-Rathhaus, den 13. December 1857.
Nr. 804. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверн ъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.



einen unterirdischen Gang von der einen Wohnung zur andern anlegen, als ob ihnen der freundschaftliche Umgang auf der Oberfläche der Erde nicht intim genug wäre.

Ein höherer Geselligkeits-Instinkt giebt sich schon bei den Elephanten und Affen kund. Sie leben nicht nur in der Wildniß gemeinschaftlich, sondern ihre Vereinigung hat den Charakter einer geschlossenen Gesellschaft, indem sie bei ihren Zügen die Rollen vertheilen und Vorposten und Schildwachen ausstellen, die ihnen ein Zeichen geben müssen, wenn Feinde nahen. — In dieser Theilung der Arbeit, in dieser Anordnung, daß der eine thätig sein muß für die übrigen, liegt der Zug des gesellschaftlichen Lebens, und zu diesem gehört denn auch die gegenseitige Verständigung durch Mittheilung.

Immer gehört die Art der Verständigung der Thiere untereinander zu den unerforschten Dingen; aber es ist über allen Zweifel festgestellt, daß die Thatsache vorkommt. Es ist möglich, daß bei den meisten Fällen nur ein Verständniß stattfindet ohne beabsichtigte Mittheilung. Die Wölfe, die ihren Genossen leidenschaftlich nach einem Orte hinstürzen sehen, mögen verstehen, was ihn treibt, ohne daß der Wolf die Absicht hatte, sich mitzutheilen. Sie sehen das Funkeln seiner Augen, das Lechzen seiner Zunge und das reizt sie zu gleicher Handlung. Sie vereinigen sich demnach in einer Leidenschaft, ohne sich zu verständigen. Sie verstehen einander dadurch, daß sie unwillkürlich errathen, was in ihnen vorgeht; nicht dadurch, daß sie sich willkürlich dasselbe mittheilen. — Und so mag es bei unzähligen Fällen sein, wo man Beispiele zu sehen glaubte von der Mittheilungsgabe der Thiere. Wo aber wirklich, wie bei Elephanten und namentlich bei Affen, ein Posten ausgestellt wird, der die Aufgabe hat, durch ein Zeichen das Nahen einer Gefahr den Andern mitzutheilen, da ist schon Mittheilung vorhanden, jene höhere Art der Verständigung, aus der im höchsten Grade der Ausbildung die Sprache entsteht.

Wo Zeichen solcher Verständigung durch Mittheilung bei Thieren vorkommen, da ist der Gesellschaftstrieb ohne allen Zweifel in hohem Grade ausgebildet. Die Elephanten bewegen sich auf das Kommando eines Thieres, das sie leitet nach der einen oder andern Seite, selbst wenn der Leiter stehen bleibt. Sie versammeln sich auf seinen Ruf und ziehen sich auf Ordre zurück. Die Affen haben noch bestimmtere Mittheilungsgaben. Auf einen bestimmten Ruf klettern sie alle auf Bäume, kehren um, gehen vor, bewaffnen sich mit Knütteln oder ziehen sich zurück. Wird Jemand aus ihrer Gesellschaft gefangen oder geräth er in Gefahr, so stehen sie ihm bei und befreien ihn auf sein Geschrei. Das Alles ist ein Zeichen, daß eine gewisse Gemeinsamkeit zwischen ihnen stattfindet, in welcher schon in ansehnlichem Grade Einer für Alle und Alle für Einen einstehen.

Merkwürdig ist, daß bei dem Instinkt nicht dieselbe Stufenleiter stattfindet, die die Thiere in ihrer leiblichen Bildung darstellen. Die Thiere niedrigster Gattung sind zwar auch nur mit niedrigen Instinkten begabt, aber die Thiere höherer Gattung besitzen nicht immer einen höhern Grad des Instinkts. Vielmehr sind es Insekten, bei denen man den vollendetsten Grad des Instinkts beobachtet, obwohl sie in ihrer leiblichen Bildung niedriger stehen als die Wirbelthiere.

Wir haben bisher die Instinkte einzeln betrachtet und Beispiele für dieselben angeführt, müssen jedoch nunmehr sagen, daß verschiedene Instinkte zwar bei einzelnen Thieren stärker ausgebildet sind als bei andern, aber im Allgemeinen besitzen alle Thiere alle einzelnen Instinkte. Mit Ausnahme des Wander-Instinkts, den wir noch aufführen werden, besitzt jedes Thier den Ernährungs- oder Bau-Instinkt, den Instinkt, die Nachkommenschaft zu versorgen. Wir haben auch gesehen, daß Raubthiere, die nicht ihres Gleichen bei sich dulden, dennoch zuweilen sich zu bestimmten Handlungen vereinigen. Wenn wir nun diejenigen Beispiele aufführen wollen, wo der Instinkt höchst bewunderungswürdig auftritt, so ist dies nicht der Fall, weil hier ganz neue Instinkte vorkommen, sondern weil eine glückliche Verbindung aller Instinktarten bei einigen Insekten zusammentrifft und so dem Leben und Treiben der Thiere einen bestimmten Charakter verleiht.

Noch durch einen eigenthümlichen Umstand sind diese Thiere besonders ausgezeichnet. Es findet sich gerade bei diesen Thieren, daß sie nicht blos aus Männchen und Weibchen, sondern auch aus einer Zwischengattung, aus Zwittern bestehen, die geboren werden, ohne zu zeugen oder zu gebären. Es scheint, daß gerade ihre leibliche Unfruchtbarkeit einen Ersatz erhalten hat durch eine gewisse geistige Fruchtbarkeit, die freilich vom Instinkt in engen Schranken gehalten ist. Die männlichen und die weiblichen Bienen, die männlichen und weiblichen Ameisen, und ebenso die männlichen und weiblichen Termiten, verstehen nichts von den bewunderungswürdigen Künsten, die die Geschlechtslosen ausführen. Nur die Geschlechtslosen dieser Thiere sind bewunderungswürdige Helden unseres Thiergemäldes, die sich nicht durch leibliche Fortpflanzung unsterblich machen können und nur durch ihre Kunst ihr Geschlecht so zu sagen unsterblich machen. Genau weiß man freilich nicht, wie diese Geschlechtslosigkeit mit dem ausgebildeten Instinkte zusammenhängt; aber zufällig ist diese Erscheinung sicherlich nicht, und man hat Beispiele anderer Art, wo geschlechtslose Thiere, z. B. die Maulesel, veredeltere Eigenschaften besitzen als ihre Erzeuger, die Esel und die Pferde selber.

Wir haben es bereits erwähnt, daß gerade die höchsten Kunstfähigkeiten des Instinkts sich im Gesellschaftsleben der Thiere kund geben, das heißt bei solchen Thieren, die in großen Gesellschaften leben, und zwar hauptsächlich dann, wenn diese Gesellschaften den Charakter organisirter Gesellschaften an sich tragen, in welchen die Theilung der Arbeit stattfindet. Wunderbar ist es, daß dieses in der Thierwelt nur dort vorkommt, wo ein Zwittergeschlecht den Hauptheil der Gesellschaft ausmacht; es gewinnt hierdurch den Anschein, als ob die Natur, die diesen Thieren den Trieb der Fortpflanzung versagt, ihnen andere Triebe verliehen hat, die ihrem Dasein eine Art geistigen Werth verleihen.

Wir sehen dies bei den Bienen, Ameisen und Termiten und wissen kein Beispiel anzuführen, wo bei andern nicht zwitterhaften Thieren ein Gleiches stattfindet. Was man sonst immer außerordentlich Wunderbares von den Bibern erzählt, hat sich in neuerer Zeit als große Uebertreibung erwiesen.

Wir haben noch über eine Eigenthümlichkeit grade dieser Zwitterthiere etwas Besonderes hervorzuheben.

Es steht über allen Zweifel fest, daß grade die Gesellschaftsthiere die Kunst der Mittheilung gegen einander besitzen. Es fehlt uns aber durchaus jeder Maßstab, die Art der Mittheilungsweise zu beurtheilen. — Wenn Elephanten von Führern geleitet werden, wenn Affen Posten ausstellen, die Nachrichten über das Nahen eines Feindes geben, so setzt dies freilich eine Art Verständigung zu bestimmten Zwecken voraus, indessen läßt diese sich doch noch

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Livländische Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1858 drei Mal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S., mit Uebersendung durch die Post 4 Rbl. 50 Cop. S. und mit der Zustellung ins Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 4 Rbl. S. Die geehrten Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseits der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es denselben ansteht, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson in der großen Alexanderstraße bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Cop. S., die Letzteren von dem Herrn Restaurateur L. Pohl an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brücken-Zollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livl. Gouv.-Regierung beträgt wie früher, auch für das Jahr 1858 — 3 Rbl. S. Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Liv. Gouv.-Zeitung, von Auswärtigen, welche die Gouv.-Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, in den örtlichen Post-Comptoirs angenommen. 1

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 3. Decbr. v. J. ist der Beamte zu besondern Aufträgen der VII. Classe beim Departement der Reichsrentei, Collegien-Assessor Baron Korff zum stellvertretenden Gouvernements-Controleur des Pskowschen Kameralhofs ernannt und der Tischvorstehersgehilfe der Kurländischen Gouvernements-Regierung, Gouvernements-Secretair Gentz als stellvertretender Buchhalter zum Kurländischen Domainenhof übergeführt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 7. Decbr. v. J. ist der Notair und Translateur des St. Petersburgschen evangelisch-lutherischen Consistoriums, Gouvernements-Secretair von Zöckel für Auszeichnung zum Collegien-Secretair befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 6. Decbr. v. J. sind für Auszeichnung befördert worden: der Commandirende der 4 leichten Cavallerie Division, General-Major Baron Kaulbars 1. zum General-Lieutenant mit Bestätigung als Chef dieser Division und der Chef der ersten 8 Cavallerie-Bezirke der Neureußischen Militair-Ansiedlung, Generalmajor Pistohlkors zum General-Lieutenant mit Verbleibung in gegenwärtiger Function, so wie der bei der Armee-Cavallerie und zu besondern Aufträgen in der Dejour des Kriegs-Gouverneurs von Riga und General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- u. Kurland stehende Major Hahn zum Obristlieutenant, mit Verbleibung in gegenwärtiger Function und bei der Armee-Cavallerie.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 5. Decbr. v. J. ist der Commandeur des 2. Armee-Corps, General-Lieutenant Lyprandi zur Heilung seiner Krankheit auf sechs Monate, mit Entbindung von gegenwärtiger Function und mit Verbleibung bei der Garde-Infanterie, beurlaubt, so wie dem Cornet des reitenden Leib-Garde-Regiments Baron Meyendorff 2 der Urlaubstermin auf zwei Monate verlängert worden.

Durch einen Allerhöchsten Gnadenbrief vom 13. Novbr. v. J. ist der Civil-Gouverneur von Rädom, Generalmajor Graf Oppermann zum Ritter des St. Stanislaus Ordens 1. Classe Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls vom 25. Octbr. v. J. ist der Dirigirende des Revalschen Zollamtes, Collegienrath von Magnus zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens 2. Classe Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 7. Decbr. v. J. ist der bei der Armee-Cavallerie und bei den Depot-Truppen stehende Generalmajor Baron Engelhardt 2 zur Garde-Cavallerie, mit Verbleibung bei den Depot-Truppen, zugezählt und der Stabscapitain des Nischegorodschen Infanterie-Regiments von Derschau wegen häuslicher Angelegenheiten des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 9. und 10. Decbr. v. J. sind zu Fähn

immer auf gewisse Naturinstinkte zurückführen. Vielleicht ist das, was man als ausgestellte Posten bei den Affen ansieht, nur eine halbbewußte Einrichtung der Affen. Sie ziehen zwar in großen Gesellschaften einher, aber nicht so geordnet, daß sie geschlossene Kolonnen ausmachen. Es werden sich immer einzelne Affen zu beiden Seiten, wie im Vortrab und Nachtrab, befinden, und wenn diese unwillkürliche Schreie ausstoßen, sobald sie Gefahr merken, und dadurch den Haupttrupp davon benachrichtigen, so versehen sie zwar den Dienst ausgestellter Posten, aber sie sind es dennoch keineswegs in dem Sinne menschlicher Handlungsweise. Außerdem ist die Mittheilungsart durch Schreien oder sonst hörbare Zeichen uns mindestens nicht unbegreiflich.

Nicht so ist es mit den Mittheilungen, die zwischen den Bienen, Ameisen u. s. w. beobachtet worden sind. Die Mittheilung ist nicht wie beim Schrei eine vielleicht unwillkürliche, die das, was mitgetheilt werden soll, mehr verräth als mittheilt; sie ist auch nicht eine, die nur eine unbestimmte Nachricht giebt, wie die von Gefahr, und ist auch endlich nicht eine hörbare, von der wir uns mindestens eine Vorstellung machen können, sondern es geschieht die Mittheilung zwischen Insekten ganz anders.

Eine Biene, eine Ameise eilt auf die andere zu und befühlt sie mit den Fühlhörnern und giebt ihr auf diese Weise eine Nachricht, die diese ganz in ähnlicher Weise einer andern macht. Jede, die es nun weiß, bringt die Nachricht in gleicher Weise weiter zur Kenntniß der Andern, bis die ganze Gesellschaft den neuen Vorfall kennt und hierauf ihre Maßregeln ergreift. Man hat solche Mittheilungsart bei den Bienen immer beobachtet, wenn eine Bienenkönigin gestorben ist; bei den Ameisen, wenn zwischen dem einen Haufen und einem andern ein Kampf ausbricht.

Und dies ist freilich etwas ganz Andres, als z. B. die Mittheilungen unter den Affen. Das Insekt thut dies nicht unwillkürlich, wie man einen Schrei thut, sondern es ist fast unzweifelhaft ein Akt des Willens. Das zweite Thier vernimmt nicht etwas, woraus es unbestimmt eine Gefahr merkt, sondern nimmt schon eine bestimmte Nachricht auf. Endlich ist die Art, durch die Fühlhörner sich mitzutheilen, für uns unbegreiflich, da wir eine ähnliche Mittheilungsweise nicht besitzen. Man kann dies nicht mit unsern Pantomimen vergleichen, denn diese sind eine Bildersprache, in welcher der Mittheilende den Vorgang den er erzählen will, gewissermaßen mit dem eignen Körper vorstellt und durch Mienen die Empfindungen hinzumalt. — Noch weniger kann man die Sprache durch die Fühlhörner mit der Fingersprache vergleichen, die z. B. die Taubstummen erlernen und sprechen, denn diese Fingersprache ist nichts anderes, als eine Schriftsprache, wo die Stellung der Finger Buchstaben bedeutet und stets voraussetzt, daß der Taubstumme lesen kann, also die Wortsprache, obwohl er sie nie gehört hat, doch versteht.

Die Mittheilungsweise unter den genannten Insekten ist daher für uns unerklärlich und wahrscheinlich für ewig für den Menschen unergründlich, da ihm das Organ fehlt, durch welches die Mittheilung gemacht wird.

(Bernstein's Naturw. Volksb.)

Empfehlung der Pappdächer.

Schon in früheren Zeiten bin ich mit Empfehlung der Pappdächer hervorgetreten, doch konnte ich damals nur aus ganz kurzer Erfahrung sprechen, doch jetzt, wo mein ältestes Pappdach über 14 Jahre liegt und sich nicht nur gut erhalten hat, sondern jetzt viel fester ist als bei der Anfertigung, glaube ich es dem landwirthschaftlichen Publikum schuldig zu sein, nochmals meine Stimme zur Empfehlung derselben zu erheben.

Seit dem Jahre 1843 haben ich und mein seliger Bruder allmälig 12 Gebäude, theils Wirthschafts- und Hüttengebäude, theils Wohnhäuser, neu gebaut und mit Pappe gedeckt, und erkläre ich hiermit, daß es meine feste Ueberzeugung ist, daß

„ein gut und sorgfältig angefertigtes Pappdach
„den Vorzug verdient, besonders für Wirthschafts-
„gebäude, vor allen bisher angewandten harten
„Bedachungen"

und zwar aus folgenden Gründen.

1. Die Anfertigung ist wohlfeil und bedeutend billiger als Ziegeldach. In meiner Gegend kostet die Quadrat-Elle Ziegeldach mit Latten 7 Ngr. 2 Pf., Pappdach dagegen mit $1\frac{1}{4}$ Zoll starker Bretterverschalung nur 6 Ngr. 8 Pf., doch wird das Pappdch noch viel billiger durch die Fläche des Daches; die Sparren erhalten nur eine Neigung von $\frac{1}{6}$ der Tiefe des Gebäudes, Ziegeldach dagegen $\frac{1}{3}$ der Tiefe, man braucht daher nur 877 Quadrat-Ellen Pappdach, wo man 1000 Quadrat-Ellen Ziegeldach brauchen würde, um denselben Frächenraum zu bedecken, was eine Ersparung von 42 Thlr. 20 Ngr 1 Pf. ergiebt.

2. Das geringe Gewicht desselben. Es verhält sich gegen Ziegeldach wie 1 : 3,15 was die Anwendung weit schwächerer Hölzer zum Dachstuhle und schwächerer Umfassungsmauern gestattet. Als Beispiel führe ich ein Hüttengebäude auf dem sonst Schönberg'schen Eisenwerke bei Riesa an, welches bei einer Tiefe von 25 Ellen, ohne Zwischenwände und ohne Säulen nur aus 6-zolliger Bundwand besteht, was bei Ziegeldach nicht ausführbar gewesen wäre.

3. Das Pappdach leistet dem Einfluß der Witterung den vollkommensten Widerstand; der Nässe, der Kälte und den Stürmen bietet ein gut und tüchtig construirtes Pappdach eine unzerstörbare Fläche entgegen, doch muß der Dachstuhl gut verklammert werden.

4. Trockenheit und Reinlichkeit des Bodenraums machen diese Bedachung besonders empfehlenswerth für Böden, um Futter aufzubewahren.

5. Bei der Neigung des Daches zu $\frac{1}{6}$ der Tiefe des Gebäudes gewinnt man mit wenigen Kosten, durch Erhöhung der Mauern über die Balken um 2 und 3 Ellen, also durch Anwendung sogenannter versenkter Balken, einen vortrefflichen Bodenraum von weit mehr cubischem Inhalt, als bei steilem Dache ohne versenkte Balken.

6. Die Furcht vor Feuergefährlichkeit hat sich in letzter Zeit bei verschiedenen Bränden als grundlos bewiesen,

richs befördert worden: beim Semenowschen Leib-Garde-Regiment Benckendorff und beim Orenburgschen Linien-Bataillon Nr. 10 Fock.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 11. Decbr. v. J. ist der Orlowsche Vice-Gouverneur, Kammerjunker, Staatsrath Wulff zum Präsidenten des Moskauschen Kameralhofes ernannt und der Candidat der Kaiserlichen Dörptschen Universität Riesemann als Tischvorsteher bei der ehstländischen Gouvernements-Regierung, mit dem Collegien-Secretairsrang angestellt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 13. December v. J Nr. 244 ist der Notair des Rigaschen Landgerichts, Tit.-Rath Böhme Krankheitshalber des Dienstes entlassen worden.

—

Seine Kaiserliche Majestät hat auf die allerunterthänigste Unterlegung der Ritter-Duma des Ordens des heiligen Wladimir am 22. September v. J. Allergnädigst geruht den verabschiedeten Titulairrath Fliedner, ehemaligen Secretairen des Livländischen evangelisch-lutherischen Consistoriums für untadelhaften 35jährigen Dienst im Classenrange zum Ritter des Ordens des heiligen Wladimir 4. Classe zu ernennen.

—

Seine Kaiserliche Majestät hat um den Stadtgemeinden für den von ihnen während des letzten Krieges bei der Erfüllung der Anordnungen der Regierung bewiesenen Eifer Sein besonderes Wohlwollen zu bezeugen, am 15. Oktober v. J. gemäß dem Beschlusse des Comites der Herren Minister, Allergnädigst geruht, die Stadthäupter mit Belohnungen zu begnadigen und unter anderen dem Wendenschen Bürgermeister Provisor Wiltzer und dem Fellinschen Bürgermeister Provisor Schöler das Allerhöchste Wohlwollen Seiner Kaiserlichen Majestät zu eröffnen und dem Walkschen Bürgermeister, Kaufmann Günther die goldene Medaille am Wladimir-Bande zum Tragen am Halse, so wie dem Wolmarschen Bürgermeister Schwank die silberne Medaille am Stanislaus-Bande, ebenfalls zum Tragen am Halse zu ertheilen.

—

Seit dem 11. Juni v. J. ist im Kirchspiele Oberpahlen Nicolai v. Wahl zu Pajus und im Kirchspiele Testama der Baron Gotthard v. Maydell zu Podis als Kirchen-Vorsteher angestellt worden.

—

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hiedurch beauftragt, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken sorgfältige Nachforschungen nach den auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs: 1) dem Gemeinen vom Finnländischen Linien-Bataillon Alexei Schulgin und 2) dem Gemeinen vom Smolenskischen Infanterie-Regimente Berk Jegor — anzustellen und im Ermittelungsfalle über den Aufenthaltsort derselben dem Livländischen Gouvernements-Chef zu berichten.

Nr. 13787.

* * *

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія 2. Департамента Ст. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе предъявленныхъ въ 1. Департаментъ Ст. Петербургской Управы Благочинія отъ разныхъ лицъ долговъ на купца Якова Яковлева Лангвагена, въ количествѣ 33,983 р. 2. к. сер., по несостоявшейся продажѣ, будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ движимое имущество Лангвагена, находящееся Ст. Петербургской Губерніи, и уѣзда 3. Стана, близъ Полюстровскихъ Минеральныхъ водъ и новыхъ Графа Кушелева-Безбородко мѣстъ, на дачѣ Почетнаго Гражданина Пономарева и заключающееся въ разныхъ матеріалахъ, инструментахъ и припасахъ, относящихся до мыловареннаго производства, всего по оцѣнкѣ на 261 р. 51 к. сер. Продажу сію поручено произвесть 2. Департаменту Ст. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, чрезъ одного изъ членовъ онаго, на мѣстѣ, установленнымъ порядкомъ, въ срокъ торга 15. Января 1858 г. съ 12-ти часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать во 2. Департаментѣ Уѣзднаго Суда. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на одовлетвореніе достальнаго долга Коллежскаго Ассесора, Князя Марка Савельева Кастрова по 4 заемнымъ письмамъ дочерямъ умершей Княгини Анны Кастровой — дѣвицѣ Надеждѣ Ананьевой Кастровой, и женѣ Титулярнаго Совѣтника Настасьѣ Новиковой въ количествѣ 20,000 руб. ассигн., назначается въ продажу съ публичнаго торга описанныя Порховскимъ Земскимъ Судомъ, по распоряженію Губернскаго Правленія, принадлежащія Князю Марку Кастрову, состоящія въ Порховскомъ уѣздѣ пустоша, а именно: Зародно, въ которой земли: пахатной 8 дес., сѣнокосной 1 дес. и подъ кустарникомъ 31 дес.; Русаново—Горная тожъ, въ которой пахатной 19 д., подъ строеніемъ, гуменниками и коноплянниками 1 дес., сѣнокосной 10 дес. 1248 саж., подъ мелкимъ дровянымъ лѣсомъ 35 дес, и подъ мхомъ и болотамъ 36 дес.; Березовкѣ, въ которой пахатной 14 дес. 1888 саж., сѣнокосной 61 дес., не-

und nimmt die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Pappdächer zum niedrigsten Prämiensatze an.

7. Die Anfertigung dieser Dächer ist sehr einfach und kann man jedem geschickten Tagelöhner diese bald begreiflich machen.

8. Die Unterhaltung ist noch einfacher und bedarf nur, daß man alle 2 bis 3 Jahre das Dach mit heißem Steinkohlentheer, in welchem 15% Colofonium und 5% Pech zerlassen und 20% feiner Staubkalk beigemengt ist, überstreichen läßt.

Eine ausführliche Anweisung zur Anfertigung von Pappdächern wird in nächster Zeit durch den Druck von mir veröffentlicht werden. Schönberg auf Koselitz.
(Amts- und Anz.-Blatt.)

Pernau. Nach dem Berichte des hiesigen Lootsen-Commandeurs ist die Pernau und auch die pernausche Meeres-Bucht, so weit man sehen kann, mit Eis belegt und somit die diesjährige Schifffahrt für geschlossen zu betrachten. In diesem Jahre sind von in- und ausländischen Häfen 89 Schiffe, wovon unter englischer Flagge 21, russischer 18, preußischer 16, holländischer 13, hannöverscher 6, dänischer 6, norwegischer 3, schwedischer 1 und unter französischer Flagge 1 hier angekommen und 93 Schiffe abgesegelt. Die Durchschnittshöhe der Wassertiefe auf der Bank betrug während der Schifffahrtszeit 7 Fuß 5 Zoll russisch; südliche Winde waren vorherrschend. (Eingesandt.)

(Eingesandt.)

Nach einer Mittheilung der Werderschen Zoll-Sastawa vom 20. Dec. 1857 sind die Ufer des Mon-Sundes zugefroren und die Passage über denselben durch das im Fahrwasser umherschwimmende Eis gänzlich unterbrochen.

Nach einer späteren Mittheilung vom 24. Dec. v. J. ist seit dem 21. das ganze Fahrwasser im Mon-Sunde bei einem Froste von 12° R. mit Eis bedeckt und nachdem am 23. einige Fußgänger den Sund passirt und glücklich auf der Insel Mon angelangt, ist die Verbindung zu Fuß zwischen dem Festlande und den Inseln Mon und Oesel hergestellt worden.

* * *

Bekanntmachungen.

Die Kaiserliche Livländische gemeinnützige und ökonomische Societät macht hiemit bekannt, daß sie im Januar sich zu einer Sitzung versammeln werde und Diejenigen, die eine Bitte an sie richten wollen, sich mit ihren Gesuchen entweder schriftlich oder mündlich bis zum 19. Jan. c. an den Präsidenten der Gesellschaft Herrn K. E. v. Liphart in Dorpat zu wenden haben.

——

Die Dorpater Naturforscher-Gesellschaft wird sich am 23. Jan. c. um 11 Uhr Vormittags im Saale der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät versammeln.

——

Der Verein zur gegenseitigen Versicherung gegen Hagelschäden in Livland wird am 24. Jan. c. um 11 Uhr Vormittags eine General-Versammlung in dem obengenannten Saale halten.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 2. Januar 1858

pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	1 75	80
Waizenmehl	3 3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10	40
Butter pr. Pud	7 7	20
Heu „ „ K.	35	40
Stroh „ „ „	—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz	—	—
Birken- u. Ellern-	—	—
Ellern-	—	—
ichten-	—	—
G.ehnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	—	—
⅔ „ „	—	—

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1	15
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnitt.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachsheede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Meshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Potasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	$7^3/_4$	
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	35	—	Pence St.	
Paris	3 M.	372, 370,	372	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103	„	103
5 pCt. dito 5te Serie.	„	„	112
5 pCt. dito 6te Serie.	„	„	„
4 pCt. dito Hope.	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz.	$98^3/_4$	„	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	102
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	101
Livl. Rentenbriefe	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	$101^1/_2$	„
Kurl. dito auf Termin	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	98	„
Russische Eisenbahn-Actien	„	„	132

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. Januar 1858. Censor E. A. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

удобной 31 дес. 1888 саж. и дровянаго лѣсу по мхамъ и болотамъ 28. дес., и усадище Горное, (а по мірскому названію Огаркино), въ которомъ подъ строеніемъ огородами и коноплянниками 2 дес. 1200 саж., пахатной 52 дес., сѣнокосной 14 дес. и неудобной 15 дес. 1200 саж., а всего въ означенныхъ пустошахъ и въ усадищѣ Горномъ находится 361 дес. 224 саж. На этой землѣ находится постройка одного дома, принадлежащаго вольному крестьянину находящемуся на оной съ платою оброка. Описанная земля чрезъ отдачу въ напахъ ежегодно приноситъ доходу 154 р. и потому оцѣнена, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, въ 1540 руб. сер. Упомянутая земля находится на разстояніи 30 и 40 верстъ отъ большой дороги Бѣлорусскаго тракта, а отъ уѣзднаго города Порхова въ 60 и 65 верстахъ; озеръ и рѣкъ, въ которыхъ бы производилась рыбная ловля нѣтъ; сбытъ произведеній бываетъ сухимъ путемъ въ уѣздный городъ Порховъ. Торгъ на описанныя земли производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 31. Января 1858 г., въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенную землю, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 3

* *
*

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоящагося 15. Ноября 1857 г., объявляетъ, что въ семъ Правленіе, 17. Февраля 1858 г. назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Гальковщины, заключающаго въ себѣ 15 муж. и 18 женскихъ по ревизіи, а на лицо 9 муж. и 16 женскаго пола душъ крестьянъ и земли 280 десятинъ, состоящаго въ 3. станѣ Лепельскаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Александру Обромпальскому, оцѣненнаго въ 3000 р. сер., за искъ дѣтей помѣщицы Теофиліи Кулакъ, по второму замужеству Носковской, по рѣшенію Правительствующаго Сената 5207 р. сер., съ процентами. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ видѣть относящіяся къ дѣлу бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено объявленіе на дверяхъ Губернскаго Правленія.

Декабря 3. дня 1857 года. 3

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe von dem Dorpatschen Landgerichte offen eingesandte am 3. April d. J. errichtete Testament des am 10. Juni d. J. auf dem Gute Pajus verstorbenen dimittirten Rittmeisters Eduard von Wahl allhier bei dem Hofgerichte am 23. Januar 1858 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einwendungen oder Einsprache zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Zwecke in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der Verlesung des Testamentes an gerechnet hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga am 13. December 1857. 2
Nr. 4404.

Bekanntmachungen.

Das Rigasche Zollamt fordert Diejenigen auf, die gesonnen sein sollten die Reparaturen der Krons-Cordonhäuser auf den Posten der Grenzwache Mühlgraben und Latschup nach zwei Kostenanschlägen und Plänen zu übernehmen, sich zum Torg am 7., zum Peretorg aber am 11. Januar 1858 im Zollamte mit ihren Gesuchen und Saloggen einzufinden. Die Smetten und Pläne können täglich in der Kanzellei des Zollamtes während der Sessionszeit eingesehen werden.

Den 24. December 1857.

Рижская Таможня вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе казенныхъ кордонныхъ домовъ на постахъ Пограничной Стражи, Мильграбенъ и Лачубѣ по двумъ смѣтамъ и планамъ, кои ежедневно можно видѣть въ канцеляріи

Таможни во время присутствія. Торгъ назначается 7 а переторжка 11. Января 1858 г. На торгъ должно явиться съ залогами при прошеніяхъ.

24. Декабря 1857 г.

*

Seine Majestät der Herr und Kaiser ꝛc. haben Allerhöchst zu befehlen geruht, zum Besten der durch eine verheerende Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner der Stadt Orgejew im Bessarabischen Bezirke, welche 102 Häuser mit sämmtlicher Habe eingeäschert und einen Schaden von circa 200,000 Rbl. S. verursacht hat, eine allörtliche Subscription in den Gouvernements des Reichs zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge an Geld Seitens Privatpersonen während eines Jahres zu eröffnen, und werden daher hiemit Alle und Jeder von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich bei der allgemeinen freiwilligen Beisteuer zur Abhilfe der Noth der schwer heimgesuchten nach Kräften und vermögen eifrigst zu betheiligen und die Beiträge bei dem Rigaschen Kämmerei- und Amtsgerichte, welches zur Entgegennahme derselben von dem Rathe dieser Stadt angewiesen worden ist und woselbst ein Subscriptionsbogen zur Verzeichnung der Namen der Beitrag-Spender ausgelegt sein wird, binnen Jahresfrist einzuzahlen. Nr. 8795.

Riga-Rathhaus, den 19. December 1857. 3;

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 1. bis zum 15. December 1857 nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

2. Dec. Simon Schaggat v. G. Romeskaln.
3. „ Dorothea Elisabeth Sarring aus Lemsal
4. „ Gust Kurgen v. G. Alt Pebalg.
5. „ Anton Herbaschewsky v. G. Neu-Bebershof.
7. „ Liese Sarring v. G. Kaipen.
7. „ Maye Kondrat v. G. Kokenhof.
12. „ Anna Therese Bartels aus Pernau.
15. „ Trafim Matwejew Baikow aus Lemsal.

Riga, den 23. December 1857. Nr. 8877.

* * *

Diejenigen, welche die unter dem Gute Dreilingsbusch an der Moskauer Straße, 5 Werst von Riga belegene, baufällige Kaserne zum Abreißen ankaufen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 9. und 14. Januar 1858 anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Bots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingun en beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 20. December 1857.

Nr. 1038.

Желающіе купить для сноса ветхія казармы, состоящія подъ имѣніемъ Дрейлингебушъ на 5 верстовъ отъ Г. Риги — симъ приглашаются, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 9. и 14. Января 1858 г. съ часа полудня, заранѣе же условія о семъ торгѣ могутъ быть усмотрѣны въ оной же Коммиссіи.

Рига-Ратгаузъ, Декабря 20. дня 1857 г.

Vom Livländischen Domainenhof wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien nachbenannter Kronsbesitzlichkeiten im Livländischen Gouvernement von ult. März 1858 auf 6 oder mehr Jahre Torge am 13. und 16. Januar abgehalten werden sollen, zu welchen die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen sich entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhof zeitig zu melden haben.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Kanzellei der Oeconomie-Abtheilung eingesehen werden.

Namen der Güter.	Hoflagen	Männliche Seelenzahl.	Anzahl der landwirthschaftlichen Einrichtungen.			Anzahl der Desfätinen.	
			Mühlen.	Krüge.	Schenken.	Ackerland	Heuschlag.
Im Wendenschen Kreise: Eschenhof . . .	—	234	—	1	1	57	60
Im Dörptschen Kreise: Heimadra . . .	1	396	—	2	1	204 2/3	54
Marienhof . .	—	54	—	—	1	61 23/24	21/24
Uhlfeldt . . .	—	115	—	—	1	71	44/1/2

Riga, den 13. December 1857. Nr. 4658.

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній съ 31. Марта 1858 года на шесть и болѣе лѣтъ, назначены торги на 13. и 16. Января 1858 года; — желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ благовременно явиться лично или чрезъ повѣренныхъ въ Лифляндскую Палату Государственныхъ Имуществъ, съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ.

Условія отдачи мызныхъ угодій въ содержаніе можно усмотрѣть въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Названіе имѣній.	Число подъ мызковъ.	Число ревизскихъ душъ муж. пола.	Число хозяйственныхъ заведеній.			Пространство земли дес.	
			Мельницъ.	Корчемъ.	Шинковъ.	Пашней.	Сѣнокосовъ.
Въ Венденскомъ Уѣздѣ:							
Эшенговъ	—	234	—	1	1	57	60
Въ Дерптскомъ Уѣздѣ:							
Геймадра	1	396	—	2	1	204 2/3	54
Маріенгофъ	—	54	—	—	1	61 23/24	21/24
Ульфельдъ	—	115	—	—	1	71	44 1/2

Декабря 13го дня 1856 года. № 4658.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht allen den, die in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zu Gemeinden der Güter Roperbeck und Wainsel gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich bis spätestens zum 26. Februar 1858 bei diesem Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden und alsdann die entstehenden Incommoda sich selbst beizumessen haben. Nr. 63.

Roperbeck, Gemeindegericht, den 17. December 1857. 3

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Marzenhof und der im Wenden-Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Alt-Sackenhof, priv. Gutes Wittkopp und Pastorat Trikaten verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand bei den Gemeindegerichten zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 213.

Alt-Sackenhof, den 17. December 1857. 3

* * *

Sämmtliche zu den Bauergemeinden der im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß-Tarwast und Alt- und Neu-Suislep verzeichneten, außerhalb derselben aber wohnenden Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar, spätestens bis zum 1. Februar 1858, mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hiermit ersucht den zu den hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 248.

Schloß-Tarwast, Alt- und Neu-Suislep, den 13. December 1857. 3

* * *

Von Einem Kaiserlichen I. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden hierdurch auf Ansuchen der Güter Kudding und Sarenhof sämmtliche zu den dortigen Gemeinden gehörige, außerhalb derselben

befindliche Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und angewiesen, zum Behufe ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich zum Orte ihrer Hingehörigkeit zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet werden und haben bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen. Nr. 1711.

Rojel, den 18. December 1857. 3

* * *

Vom Gemeindegerichte des im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Tammist werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichnete, außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 20. Januar 1858, versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich hierselbst zu melden, widrigenfalls die Säumigen wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für die deshalb erwachsenden Strafen zu haften haben werden. Nr. 54.

Tammist, Gemeindegericht, den 23. December 1857. 3

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des priv. Gutes Sternhof verzeichnete Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim hiesigen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Sternhof, Gemeindegericht. 3

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde domicilirende Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts des Rigaschen Stadt-Patrimonialgutes Dreylingsbusch werden hiermit aufgefordert, sich bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle, spätestens bis zum 1. Februar 1858, behufs gegenwärtiger Verzeichnung zur stattfindenden 10. Seelen-Revision bei dem Dreylingsbuschschen Gemeindegerichte zu melden. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften bei denen sich solche Leute aufhalten, hierdurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige von jetzt ab, auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch besondere Bescheinigungen nachweisen können, daß sie allein oder mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst zur Aufnahme zur 10. Seelen-Revision gemeldet haben. Nr. 61.

Dreylingsbusch, Gemeindegericht, den 14. December 1857. 3

* * *

Sämmtliche zum Privatgute Schloß-Lennewaden gehörige Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts werden desmittelst aufgefordert, sich spätestens bis zum 20. Januar 1858 mit gehörig beglaubigten Zeugnissen über ihren etwanigen Familienbestand, behufs der Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Revision unfehlbar hierselbst zu melden, widrigenfalls sie als verschollen aus den Listen gestrichen und den daraus entstandenen Nachtheil sich selbst beizumessen haben werden. Auch wird der zu Schloß-Lennewaden gehörige Jahn Ohsol, welcher sich unverpaßt in oder bei Riga aufhält, angewiesen, zu demselben Zwecke und zur Empfangnahme eines neuen Passes baldigst sich hier einzufinden. Desgleichen werden sämmtliche Autoritäten, unter welchem sich Schloß-Lennewadensche Gemeindeglieder befinden, dringend ersucht, selbigen nach dem 20. Januar 1858 ohne Scheine über ihre Verzeichnung zur 10. Revision den fernern Aufenthalt nicht zu gestatten. Nr. 174.

Schloß-Lennewaden, Gemeindegericht, den 17. December 1857. 3

* * *

Das IV. Wendensche Kirchspielsgericht fordert sämmtliche zu den Gemeinden der Güter: Schloß-Erlaa, Brinkenhof, Nervensberg, Kayenhof, Hirschenheide, Sermus, Kosenhof, Klawekaln, Neu-Schuyen, Schloß-Schuyen und Pastorat Schuyen angeschriebene, jedoch außerhalb derselben befindliche Individuen hiermit auf, sich allerspätestens bis zum 1. Februar 1858 bei den resp. Gutsverwaltungen und Gemeindegerichten ihrer Hingehörigkeit behufs Aufnahme zur 10. Seelen-Revision mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand zu melden, widrigenfalls sie aus den Listen als verschollen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig wird Jedermann gewarnt, die obenbezeichneten Gemeindeglieder ohne einen Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Revision zu dulden.

Kudling im Kais. IV. Wendenschen Kirchspielsgerichte, den 23. December 1857. Nr. 1685. 3

* * *

Von dem II. Oeselschen Kirchspielsgerichte werden auf Ansuchen der Gutsverwaltung des in der Provinz Oesel, im Karrisschen Kirchspiele

belegenen priv. Gutes Karrishof sämmtliche außerhalb der Gemeinde dieses Gutes sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts desmittelst aufgefordert und angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar spätestens bis zum 15. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über den gegenwärtigen Bestand ihrer etwanigen Familien bei der Gutsverwaltung und dem Gemeindegericht zu Karrishof zu melden, widrigenfalls solche, die nicht erscheinen, als verschollen aus den Listen dieses Gutes gestrichen, die sich später meldenden oder gerichtlich ermittelt werdenden Gemeindeglieder aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Nr. 372.

Arensburg, den 23. December 1857. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen den in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zur Gemeinde des Gutes Alt- und Neu-Fennern gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens zum 1. Januar 1858 bei dem hiesigen Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten, sich zu melden haben, — widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden — und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 68.

Fennern, den 30. November 1857. 1

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, die zur Klein-Roopschen Bauergemeinde angeschriebenen Individuen, als Rudolph Freymann, der seit 1850 und der zum Bürgeroklad angeschriebene Alexander Larsen, der seit 1851 ohne einen Paß ist, die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich spätestens zum 10. Januar 1858 bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit ihren Parochialscheinen sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in der Revisionsliste aufgenommen werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben.

Klein-Roopsches-Gemeindegericht, den 27. November 1857. Nr. 51. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu den im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Güter Fistehlen und Taurup gehörigen Bauergemeindeglieder werden hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand bei den unterzeichneten Gemeindegerichten zu melden. Gleichzeitig werden alle Autoritäten, in deren Jurisdictionsbezirken hiesige Gemeindeglieder sich aufhalten sollten, dringend ersucht, denselben unter keinem Vorwande den Aufenthalt zu gestatten, bevor sich selbige über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision legitimiren können. Nr. 132. 1

Fistehlen- und Taurupsches - Gemeindegericht, den 10. December 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde der im Wolmarschen Kreise belegenen Privatgüter Poickern und Badenhof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim Poikernschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Poickern - Gemeindegericht, am 13. December 1857. Nr. 169. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Cawelecht verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 207. 1

Cawelecht-Gemeindegericht, 11. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Lemsal verzeichnete, außerhalb derselben